

WETTSPIELREGULATIV DES SALZBURGER VOLLEYBALL VERBANDES (SVV) SAISON 2020/2021

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1.** Wettkampf ist jedes Volleyballspiel, bei dem ein Sieger ermittelt wird
- 1.2.** Der Salzburger Volleyball Verband bestimmt im Rahmen dieser Wettkampfordnung alle Einzelheiten der durchzuführenden Bewerbe. Der Vorstand des Salzburger Volleyball Verbandes bzw. die von ihm beauftragten Funktionäre sind für die regelgerechte Abwicklung und für die Entscheidung aller Streit- und Zweifelsfragen während der Bewerbe zuständig.
- 1.3.** Alle für einen Bewerb der Salzburger Volleyballmeisterschaften geltenden Sonderregelungen sind in die für den jeweiligen Bewerb maßgebende Ausschreibung aufzunehmen.
- 1.4.** Die Ausschreibung ist rechtzeitig (spätestens zugleich mit der Aufforderung zur Nennung für einen Bewerb) an den möglichen Teilnehmerkreis auszusenden.
- 1.5.** Die Ausschreibung zu den Bewerben des Salzburger Volleyball Verbandes ist Einmal im Jahr vom Vorstand des Salzburger Volleyball Verbandes zu beraten und neu zu beschließen.
- 1.6.** Mit der Nennung zu einem Bewerb des Salzburger Volleyball Verbandes unterwirft sich der Teilnehmer ausdrücklich, stillschweigend und unbedingt den in der Ausschreibung festgesetzten Wettkampf- und Rahmenbedingungen.
- 1.7.** Die Nachwuchsmeisterschaften, Schüler (U16), Jugend (U18) und Junioren (U20) werden in Meisterschaftsform gespielt.
Die Nachwuchsmeisterschaften U12, Supermini (U13), Mini (U14) und Midi (U15) werden in Turnierform gespielt,
- 1.8.** Der genaue Bewerbsmodus für alle Volleyballbewerbe des SVV wird durch den Vorstand, unter Einbezug der Vorschläge von den Vereinsvertretern, beschlossen und allen Teilnehmern durch den Wettspielereferenten des SVV rechtzeitig zugeleitet.
- 1.9.** Eine Nachwuchsmeisterschaft findet statt, wenn sich mindestens drei (3) Mannschaften aus zwei verschiedenen Vereinen für einen Bewerb gemeldet haben. SG Mannschaften zählen nur für den Verein, der bei der Mannschaftsnennung angegeben wurde.
- 1.10.** Ein Einspruch gegen den Spielmodus eines Bewerbes ist nicht möglich.
- 1.11.** Für alle Spiele des SVV gelten die internationalen Spielregeln, in der vom Österr. Volleyball Verband bekanntgegebenen Fassung. Änderungen der Spielregeln (Abweichungen im U12, Supermini-, Mini- und Midibewerb) werden, sofern notwendig, vom Vorstand des Salzburger Volleyball Verbandes beschlossen und kundgemacht.
- 1.12.** Für alle Spiele auf 3 Gewinnsätze gilt: Für einen Sieg (**3:0** , **3:1**) erhält eine Mannschaft drei (3) Punkte, für einen Sieg (**3:2**) erhält der Sieger zwei (2) Punkte, die Verlierermannschaft einen (1) Punkt für jede Niederlage (1:3, 0:3) null (0) Punkte.
Für alle Spiele auf 2 Gewinnsätze gilt: Für jeden Sieg erhält eine Mannschaft zwei (2) Punkte, für jede Niederlage null (0) Punkte. Sieger eines Liga-Bewerbes ist jene Mannschaft, die am Ende der Meisterschaft nach Maßgabe der Ausschreibung die meisten Punkte auf sich vereinigt. Für die weitere Reihung der Teilnehmer gilt der höhere (=bessere) Satzquotient, ist auch dieser gleich, der höhere Ballpunktquotient. Bringt auch dieser keine Entscheidung gelten die Ergebnisse gegeneinander bzw. schließlich ein Entscheidungsspiel.

1.13. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, verschuldet sie einen Abbruch des Spiels oder eine entscheidende regelwidrige Benachteiligung des Gegners, so ist das Wettkampfergebnis zugunsten des Gegners mit drei (3) Punkten, 3:0 Sätzen und 75:0 Bällen, bzw. zwei (2) Punkte, 2:0 Sätzen und 50:0 Bällen zu berichtigen (Strafverifizierung).

1.14. Jede Berichtigung kann auch beide Mannschaften zugleich in Form einer Belastung mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen bzw. 0:2 Sätzen und 0:50 Bällen treffen. Trifft keine der beiden Mannschaften ein Verschulden an dem Spielabbruch oder der entscheidenden Benachteiligung, so wird das Spielergebnis annulliert und der Wettkampf ohne Änderung der Kostenbelastung wiederholt.

1.15. Jede Berichtigung eines Wettkampfergebnisses durch den SVV (Strafverifizierung) hat zur Folge, dass die betroffene Mannschaft in der Tabelle 2 Punkte verliert.

1.16. Scheidet eine Mannschaft aus einem Bewerb des Salzburger Volleyball Verbandes aus, nachdem sie die Hälfte der Bewerbungsspiele ausgetragen hat, wird sie in der Tabelle weiter so behandelt, als ob sie noch im Bewerb wäre und zu den weiteren Spielen nicht angetreten wäre. Hat eine Mannschaft noch nicht die Hälfte der Meisterschaft ausgetragen, so werden die bis dahin gespielten Spiele annulliert.

1.17. Eine Meisterschaft wird auf jeden Fall zu Ende geführt, auch wenn nach dem eventuellen Ausscheiden von Mannschaften nur noch zwei (2) Mannschaften im Bewerb verbleiben.

1.18. Jedes Spiel in der 1 LL muss von zwei (2) geprüften Schiedsrichtern, die im Besitz der jeweiligen Lizenzstufe sind, geleitet werden.

1.19. Bei den Nachwuchsbewerben U18 und U20 muss nur der erste Schiedsrichter geprüft sein. Die Schiedsrichtereinteilung bei den Finalrunden erfolgt durch den SVV.

1.20. Die Schiedsrichter sind von den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu gleichen Teilen vor dem Spiel lt. Schieri-/Gebührenordnung ausbezahlen. Dies betrifft auch Mehrfachrunden/“3-er-Radl“; wenn die Schiedsrichter von den spielfreien Mannschaften stammen, entfallen die Fahrtkosten.

1.21. In Bewerbungen, in denen eine Libero-Benennung erlaubt ist, dürfen pro Spiel maximal vierzehn (14) Spieler/Spielerinnen im Spielbericht eingetragen werden; bei einer Spieleranzahl größer 12 müssen zwei (2) Liberos benannt werden

2. Austragungsorte

2.1. Spiele zu Bewerbungen des Salzburger Volleyball Verbandes dürfen nur in Hallen, die vom Salzburger Volleyball Verband für den Spielbetrieb im Rahmen einer Meisterschaft zugelassen worden sind, stattfinden. Ausgenommen davon sind Park Volley- und Beachbewerbe.

2.2. Ist in einer Sporthalle eine Tribüne vorhanden bzw. ein von der Spielfeldebene baulich abgetrennte Fläche ist den Zuschauern das Betreten der Spielfeldebene nicht gestattet. Ist in einer Sporthalle keine solche Einrichtung vorhanden, können die Schiedsrichter die Zuschauer in der günstigsten Position (normalerweise auf der Seite des 1. Schiedsrichters) in Spielfeldebene beim Spiel zusehen lassen.

2.3. Ist eine Tribüne vorhanden, haben die Schiedsrichter keinen Einfluss auf das Verhalten des Publikums. Ist keine Tribüne vorhanden, haben die Schiedsrichter verpflichtend dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften auf dem Spielfeld nicht durch Zuschauer irritiert, insultiert oder sonst in irgendeiner Weise am ordnungsgemäßen Spiel gehindert werden.

2.4. Der 1. Schiedsrichter hat die Heimmannschaft bei Unzulänglichkeiten in Bezug auf das Verhalten der Zuschauer, dazu aufzufordern, für faire

Wettkampfbedingungen zu sorgen. Ist klar erkennbar, dass die Unruhestifter zur Gastmannschaft gehören, kann auch deren Kapitän beauftragt werden, für ordnungsgemäße Bedingungen zu sorgen. Sind solche Versuche zwecklos, hat der Schiedsrichter das Recht, das Spiel abzuberechnen.

2.5. Bei wiederholten Ausschreitungen oder ungebührlichem Benehmen der Zuschauer kann der Vorstand des Salzburger Volleyball Verbandes bestimmte Sportstätten für Wettkämpfe des Bewerbes sperren, die Platzwahl auf Kosten des schuldtragenden Veranstalters dem Gegner überlassen und, falls diese Maßnahme fruchtlos bleibt, die Mannschaft aus dem Bewerb ausschließen.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1. Teilnahmeberechtigung an den SVV-Bewerben erhalten jene Mannschaften, die

- a) dem SVV angehören,
- b) die Spielberechtigung für den jeweiligen Bewerb besitzen,
- c) termingerecht die Mannschaftsnennung abgegeben haben,
- d) die Kautions in Bar, per Banküberweisung oder in Form einer Bankgarantie,
- e) die Meldeunterlagen termingerecht dem SVV-Meldereferat vorgelegt haben,
- f) die Nenngebühr termingerecht bezahlt haben und durch die Kopie des Einzahlungsbelegs nachgewiesen haben,
- g) keine offenen Forderungen beim Salzburger Volleyball Verband aufweisen,
- h) mindestens drei geprüfte Schiedsrichter pro Mannschaft bekannt gegeben haben oder die Schiedsrichtergebühr bezahlt haben (siehe Gebührenordnung),
- i) einen qualifizierten Trainer gemeldet haben (als Qualifikation gilt: Staatlicher Trainer, Lehrwart (auch angefangen), geprüfter Übungsleiter) und dieser an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. Bei einem Trainer ohne Lizenz, hat der Verein einen Betrag in Höhe von € 100,- an den SVV zu entrichten. Das erste Jahr ohne lizenzierten Trainer ist Gebührenfrei. Eine Mannschaft darf dreimal im Jahr auch ohne geprüften Trainer antreten.
- j) an zwei verpflichtenden Vereinsvertretersitzungen teilnehmen,
- k) die Ausschreibung des SVV vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.
- l) über eine E-Mail-Adresse verfügen, welche als offizielle Zustelladresse für Mitteilungen gilt. Eine Erstellung von WhatsApp Gruppen in den Einzelnen Bewerben kann bei der Terminsitzung vereinbart werden. Hier gilt dies dann ebenso als offizielle Informationsplattform.

3.2. An der Salzburger Landesmeisterschaft bzw. der **2 Landesliga, 1. Klasse** sind alle Vereinsmannschaften, die nicht an einem überregionalen Bewerb des Österreichischen Volleyball Verbandes teilnehmen, teilnahmeberechtigt.

3.3. Nachwuchs-Auswahlteams des SVV können über Vorstandsbeschluss als zusätzliche Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen.

3.4. Am Salzburger Cup sind alle Vereinsmannschaften, die nicht an einem überregionalen Bewerb des ÖVV teilnehmen (Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga sind automatisch für den Cup-Bewerb des ÖVV qualifiziert) teilnahmepflichtig. Dazu können Mannschaften kommen, die nur für den Cup-Bewerb genannt haben.

3.5. An den Nachwuchsmeisterschaften des Salzburger Volleyball Verbandes sind in Vereinsmannschaften auch Spieler aus Mannschaften der 1. und 2. BL spielberechtigt, sofern sie der Altersklasse angehören und für den Bewerb gemeldet wurden.

3.6. An den männl. und weibl. Nachwuchsmeisterschaften der Schüler, Midi, Mini und Supermini können auch Schulmannschaften, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, teilnehmen. Eine eventuelle Teilnahme an

Österreichischen Meisterschaften ist für Schulmannschaften nicht möglich.

3.7. Jede Mannschaft kann bei erstmaliger Teilnahme an den Bewerbungen des Salzburger Volleyball Verbandes nur für die jeweils unterste Liga (1 Klasse) nennen. Eine Nennung bei erstmaliger Teilnahme in der 2 Landesliga ist nur dann möglich, wenn in dieser nicht mehr als 9 Mannschaften gemeldet sind. Hierzu ist ein schriftliches Ansuchen beim Wettspiel-/Meldereferenten nötig.

3.8. Die gemeldeten Mannschaften der 1 Landesliga müssen, neue Mannschaften (Herren) und Aufsteiger aus der 2 Landesliga Damen können, an der Salzburger Nachwuchsmeisterschaften, Supermini (U13), Mini (U14), Midi (U15), Schüler (U16), Jugend (U18) oder Juniorenmeisterschaft (U20) des Salzburger Volleyball Verbandes teilnehmen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung reicht die Teilnahme an einem der sechs (6) Bewerbe je Geschlecht, wobei bei Supermini, Mini- und Midimannschaften in Summe immer sechs (6) Spieler/innen ergeben muss und jede Mannschaft an mindestens vier (4) statt findenden Turniere teilnimmt. Bei Schüler, Jugend und Junioren wenn mindestens die Hälfte der Spiele absolviert worden sind. Annullierte Spiele zählen nicht.

Jede Mannschaft einer SG in der 1 Landesliga muss mit je einer Mannschaft des Vereines der in der SG angeführten Mannschaft in den Nachwuchsbewerben teilnehmen. Bei einer Nennung von zwei SG-Mannschaften braucht man für die zweite Mannschaft nur eine NW-Mannschaft nennen. Ab der dritten SG-Mannschaft keine NW-Nennung mehr nötig. SG-Nachwuchsmannschaften können ebenso als eine Mannschaft aus der 1 Landesliga als Nachwuchsmannschaft herangezogen werden. Bei der Nennung muss der Verein angeführt werden für welche die SG als NW-Mannschaft Gültigkeit hat.

3.9. Meldet ein Verein der 1 Landesliga nicht für die Nachwuchsmeisterschaften des Salzburger Volleyball Verbandes eine Nachwuchsmannschaft, wie unter Pkt. 3.8 beschrieben, schreibt das Sekretariat des SVV eine zweckgebundene Nachwuchsförderung in Höhe von € 300,-- (siehe Gebührenordnung) vor. Neue Mannschaften oder Aufsteiger, die in der 1 Landesliga beginnen, haben zwei (2) Jahre Zeit, den Punkt 3.8 zu erfüllen. Die Schiedsrichterregelung lt. 3.10 bleibt allerdings aufrecht.

3.10. Die gemeldeten Mannschaften der 1 Landesliga, welche an keiner Nachwuchsmeisterschaft des Salzburger Volleyball Verbandes teilnehmen, verpflichten sich zur Bereitstellung von geprüften Schiedsrichtern eines Landesfinals in einem Nachwuchsbewerbe. Alle anderen Nachwuchsfinalis werden bei der Vereinsvertretersitzung unter den Vereinen ausgelost.

3.11. Die Teilnahme an den überregionalen Bewerbungen setzt im Rahmen der Ausschreibung des ÖVV die Führung einer bestimmten Zahl von Nachwuchsmannschaften zwingend voraus. Die Vereine sind für die korrekte Erfüllung dieser Vorschriften selbst verantwortlich!

3.12. Ab den Halbfinalspielen der Landesliga Herren und Damen dürfen keine Spielerinnen/Spieler mehr nachgenannt werden. Genannte Spielerinnen/Spieler müssen im Grunddurchgang bei mindestens drei (3) Spielen auf dem Spielbericht aufscheinen um im Final Four spielen zu dürfen. Die Nachweispflicht liegt hier beim Verein.

4. Trainer

4.1 Lizenzantrag

Für jede natürliche Person hat der Verein, für welchen sie als Trainer tätig sein möchte, einen Antrag (Nennung auf volleynet.at „M2“) auf Erteilung einer Lizenz bis zum 30.09.2020 an den SVV zu stellen. Nachnennungen müssen am Tag vor dem Spieltermin erfolgen. Eine Nachreichung der Unterlagen hat binnen 14 Tage nach dem Spieltermin zu erfolgen. Mit dem Antrag muss diese natürliche Person folgende Unterlagen beibringen:

- a. Strafreisterbescheinigung Kinder- u. Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein), im Falle von Tätigkeiten außerhalb des österreichischen Staatsgebietes zusätzlich entsprechende Bescheinigungen aus dem jeweiligem Staat in dessen Hoheitsgebiet die Person in den letzten 5 Jahren tätig und aufhältig war, sofern eine Auskunft über die österreichischen Behörden nicht möglich ist. Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafreister entscheidet der Vorstand je nach Art und Schwere des Vergehens über die Lizenzerteilung.

4.2 Verfahrensgang

- a. Erteilung der Lizenz

Bei Erfüllung aller in Art. 4.1 angeführten Bedingungen wird die Erteilung der Trainerlizenz auf der Spielerliste (M2) bestätigt.

- b. Abweisung des Lizenzantrages

Sind den Antrag auf Lizenzerteilung nicht die erforderlichen Unterlagen beigegeben oder reichen die Nachweise nicht zur beantragten Lizenzerteilung, so hat das Wettspielreferat den Antragsteller zur Verbesserung durch Nachreichung der erforderlichen Unterlagen binnen 14 Tagen aufzufordern. Nach ungenützten Ablauf der Frist oder wenn die Eintragung einer Verurteilung im Strafreister nach Art und Schwere des Vergehens einer Lizenzerteilung entgegensteht, hat das Wettspielreferat den Antrag abzuweisen.

- c. Entziehung der Lizenz

Die Entscheidung auf unbefristete Entziehung der Lizenz fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem(r) Trainer(in) entzogen werden bei:

- i. Schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Trainer,
- ii. Grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
- iii. Schwerem Verstoß gegen die Statuten oder die besonderen Ordnungen des Salzburger Volleyballverbandes, des Österreichischen Volleyballverbandes oder Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes sowie des Europäischen Volleyballverbandes

d. Rechtsmittel

Gegen die abweisenden Entscheidung des Vorstandes oder Entziehung der Lizenz ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

e. Haftung der Vereine

Die Vereine haften für die Beachtung der in Art. 4 angeführten Bestimmungen, wobei die Missachtung gemäß der Disziplinarordnung sowohl für den/die Trainer(in) als auch für den Verein mit Strafe bedroht ist.

5. Spieler/Spielerinnen-Übertritte

5.1. „Übertritt“ wird definiert als Genehmigung, dass ein Spieler/eine Spielerin unter bestimmten Voraussetzungen in unterschiedlichen Ligen tätig sein darf, ohne die Spielberechtigung für eine dieser Ligen zu verlieren.

5.2. „Wechsel“ wird definiert als die Ummeldung eines Spielers/einer Spielerin von einer Liga in eine andere, höhere Liga, wobei der Spieler/die Spielerin die Spielberechtigung für die alte, niedrigere Liga, verliert. Ein Wechsel von einer Klassen niedrigen in eine klassenhöhere Mannschaft ist jederzeit möglich.

Der Wechsel von einer klassenhöheren Mannschaft in eine klassenniedrigere Mannschaft ist nur im für einen Vereinswechsel vorgesehenen Zeitraum möglich.

(Ausnahme: Ein Spieler wurde für eine klassenhöhere oder gleichklassige Mannschaft gemeldet, kam aber dort nachweislich nicht zum Einsatz (kein Eintrag im Spielbericht! In diesem Fall ist ein Wechsel möglich.)

5.3. Spieler und Spielerinnen eines Vereins welche in überregionalen Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, dürfen auch in Mannschaften des Landesverbandes spielen. Die Spieler/innen dürfen nur in der nächst niedrigeren Spielklasse des Vereines eingesetzt werden. D.h. Spieler/innen aus der 2. BL können auch in der LL spielen. Spieler/innen, die in der 1. BL spielberechtigt sind, können nur dann in der Landesliga eingesetzt werden, wenn der Verein keine Mannschaft in der 2. BL hat. Für die ordnungsgemäße Durchführung (Meldung an den SVV) ist der Verein verantwortlich. Jeder nichtberechtigte Einsatz wird mit den Folgen einer Strafverifizierung geahndet.

5.4. „Doppelspielgenehmigung“ Auf Vorschlag des Landestrainers kann der Vorstand des SVV einem/r Spieler/Spielerin gestatten in einem Nachwuchsbewerb für einen anderen Verein zu starten ohne die Spielberechtigung in den anderen Bewerben für seinen/ihren alten Verein zu verlieren. Die Teilnahme an der ÖMS ist nur mit dem Verein möglich wo die Erstlizenz gelöst wurde (Pkt. 3.5 der ÖVV Nachwuchsausschreibung).

5.5. Erstlizenz - Die Erstlizenz wird jenem Verein (Erstverein) zugerechnet, für welchen der Spieler erstmalig angemeldet wurde.

5.6. Zweitlizenz - Ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Erstvereines an den SVV kann für eine(n) Spieler/in eine auf jeweils eine Saison begrenzt gültige Zweitlizenz für einen anderen Verein (Zweitverein) ausgestellt werden. Dies gilt nur von einem Nachwuchsbewerb zur Landesliga oder Bundesliga und umgekehrt.

6. Verlust der Bewerbszugehörigkeit

Der Salzburger Volleyball Verband wird Mannschaften für die Dauer des laufenden Bewerbs ausschließen, die sich folgender Vergehen schuldig machen:

- Bewerbe ohne Angabe von Gründen bzw. entgegen der Regelung, die diese Ausschreibung festlegt, nicht austrägt.
- die Nennung zurückzieht,

Verliert eine Mannschaft die Bewerbszugehörigkeit, verliert sie auch die Bewerbskaution. Ausgenommen Mannschaften die an der Aufstiegs-Play-Off zur 2. Bundesliga teilnehmen und nicht mehr an der Meister Play Off der 1. Landesliga teilnehmen wollen.

7. Spielerkleidung

7.1. Die Bekleidung der Spieler muss bei allen Spielen im Rahmen der Salzburger Meisterschaften einheitlich sein.

7.2. Die Leibchen der Spieler müssen auf jeden Fall von gleicher Farbe und Form sein. Dressen-Nummern von 1 – 99 sind zulässig. Die Nummern müssen vorne und hinten mittig angebracht sein. Vorne muss die Nummer mind. 10 cm und hinten mind. 15 cm groß sein (kein Limit nach oben). Vorne muß max. 15 cm und hinten max. 25 cm unterhalb des untersten Punktes des Kragens beginnen. Der Streifen, aus dem die Nummern bestehen, muss vorne mind. 1 cm und hinten mind. 1,5 cm breit sein. Die Farbe des Libero-Dresses muss unterschiedlich und kontrastierend zur Dressenfarbe der anderen Mannschaftsmitglieder sein.

7.3. Es sind nur jene Dressen zu Bewerben des Salzburger Volleyball Verbandes zugelassen, die Nummern gemäß den internationalen Spielregeln aufweisen. Der Kapitän ist entsprechend zu kennzeichnen. Der 1. Schiedsrichter hat jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf Dressen im Spielbericht einzutragen.

7.4. Die Hosen müssen kurz und von einheitlicher Farbe und Form sein.

8. Spielverschiebungen

8.1. Es sind nur, wie unter Pkt. 7.2 angegeben, begründete Spielverschiebungen möglich. Eine nicht unter Pkt. 7.2 fallende Spielverschiebung gilt als "Nichtantritt". Spielverschiebungen können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ligareferenten, dem SVV Wettspielreferat und dem SVV Schiedsrichterreferenten erfolgen. Eine schriftliche Verständigung aller betroffenen Vereine, der genannten Referenten und des SVV ist notwendig. Für alle Spielverschiebungen sind die, vom SVV vorgeschriebenen Gebühren laut Gebührenordnung zu bezahlen.

8.2. Als begründete Spielverschiebungen gelten:

- Nichtbenutzung der Halle aufgrund höherer Gewalt oder Veranstaltungen die bei der Terminsitzung dem betreffenden Verein nicht bekannt waren.
- Überregionale Veranstaltungen, die vom SVV kurzfristig übernommen werden müssen.
- Kadertätigkeiten der Landeskader, die zum Zeitpunkt der Terminsitzung nicht bekannt waren
- Einberufungen von SpielerInnen in den SVV-Kader und dadurch die Mannschaft nicht mehr sechs (6) SpielerInnen zur Verfügung zu hat.
- Krankheiten, die einen Ausfall von SpielerInnen bewirken, und die Mannschaft nicht mehr die Möglichkeit hat sechs (6) Spielerinnen zur Verfügung zu haben

(Spielerliste; Nachweis Ärztlicher Bestätigung)

8.3. Diese Spielverschiebungen dürfen nicht den vom SVV vorgeschriebenen letzten Spieltag der jeweiligen Runde oder des jeweiligen Bewerbsteiles überschreiten.

8.4. Die spielverschiebende Mannschaft verliert das Heimrecht. Die zustimmende(n) Mannschaft(en) bekommt(en) das Heimrecht und gibt/geben innerhalb von 5 Tagen drei mögliche Spieltermine vor. Die spielverschiebende Mannschaft bestätigt einen Termin innerhalb von 5 Tagen. Ist dies nicht der Fall, so wird dieses Spiel als „Nichtantritt“ gewertet.

Die Terminvorschläge und die Bestätigungen müssen dem zuständigen Ligareferenten von der zukünftigen Heimmannschaft bekannt gegeben werden. Bei einem 3-er Rad muss das Spiel der zustimmenden Mannschaften am ursprünglichen Spieltermin gespielt werden. Heimrecht hat die erstgenannte Mannschaft. Die Schiedsrichter müssen, wie ursprünglich eingeteilt, von den spielfreien Mannschaften gestellt werden. Diese(s) Spiel(e) muss/müssen dann innerhalb, der vom Ligareferenten, gesetzten Frist nachgeholt werden.

Ein Verzicht auf das Heimrecht ist möglich. In diesem Fall ergeht das Heimrecht wieder an die spielverschiebende bzw. bei einem 3-er Rad an die andere Mannschaft.

8.5. Spieltermine, welche im Rahmenplan vorgesehen sind und vor der Terminsitzung mit dem Spielplan ausgesendet wurden, gelten als fixiert. Eine Verlegung eines Spieltages kann nur stattfinden, wenn keiner der an diesem Spieltag spielenden Mannschaften eine Halle zur Verfügung hat. Alles andere gilt bereits bei der Terminsitzung als „Spielverschiebung“.

9. Pflichten des Veranstalters

9.1. Mit der Teilnahme an den Meisterschaftsbewerben des Salzburger Volleyball Verbandes übernimmt jeder Verein die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Heimspiele. Bei 3er Runden ist die vom SVV benannte Mannschaft dazu verpflichtet.

9.2. Die Verwendung von Spielgeräten, Spielanlagen und Zusatzgeräten mit dem „ÖVV Gütesiegel“ oder dem „ÖVV Prüfzeichen“ wird empfohlen.

9.3. Der gegnerischen Mannschaft ist mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt in die Halle und zu den Garderoben zu gestatten. Nach Spielende haben die Gäste bis zu 30 Minuten Zeit um zu duschen und die Halle zu verlassen.

9.4. 30 Minuten vor Spielbeginn muss die Netzanlage so aufgestellt sein, dass das erste Spiel (bei 3er Runden) unter Beachtung der Aufwärm- und Einspielzeit zu dem vom SVV gesetzten Zeitpunkt pünktlich beginnen kann.

9.5. Für das Eintragen der Spieler sind die jeweiligen Betreuer verantwortlich. Der Spielberichtsbogen muss 20 Minuten vor Spielbeginn aufliegen. Es darf nur der offizielle Spielberichtsbogen des Österreichischen Volleyballverbandes verwendet werden.

9.6. In der 1 Klasse und allen Nachwuchsbewerben, ausgenommen Junioren (U20) und Jugend (U18), ist die Verwendung des Schülerligaspielberichtes bzw. ein vom SVV vereinfachtes Spielformular zulässig.

9.7. Für die Stellung eines Schreibers ist der Heimverein zuständig, bei 3er Runden die spielfreie Mannschaft. Der Schreiber muss das Führen eines Spielberichtes beherrschen und darf nicht Spieler oder Betreuer einer Mannschaft sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Spielbericht korrekt und fehlerfrei erstellt wird. Ist ordnungsgemäß kein Schreiber einsetzbar, meldet dies der 1. Schiedsrichter mittels Eintrag in den Spielbericht.

- 9.8.** Die Beistellung von ordnungsgemäßen Antennen und einer Anzeigetafel (mechanisch, elektrisch oder händisch) ist bei allen Spielen Pflicht.
- 9.9.** Der Spielbericht ist von der Heimmannschaft spätestens am ersten (1.) Werktag nach dem Spiel an den Ligareferenten zu senden.
- 9.10.** Zusätzlich ist die Verwendung einer Messlatte und eines Wischtuchs Pflicht, ein Pfofenschaumstoffschutz muss angebracht werden.
- 9.11.** Dem Schiedsrichter ist ein Schiedsrichterstuhl rechtzeitig bereitzustellen.
- 9.12.** Die Heimmannschaft bzw. bei 3er Runden die vom SVV bestimmte Mannschaft ist verpflichtet, noch am gleichen Tag das bzw. die Spielergebnisse unter Angabe von: Bewerbsklasse, Gegner, Ergebnis (Satzstände, Gesamtergebnis) an den zuständigen Ligareferenten per SMS, Whats App oder Mail formlos zu melden.
- 9.13.** Die Bälle (12 Stück) sowie der Spielball, sind durch den Heimverein aufzulegen und muss vom Schiedsrichter genehmigt werden. Bei 3er Runden ist die vom SVV bestimmte Mannschaft dafür verantwortlich. Bei Finalbegegnungen und in der Oberen Play-off wird das 3-Ball-System empfohlen. Es dürfen nur Bälle aufgelegt werden, die vom Salzburger Volleyball Verband zugelassen sind. Dies sind derzeit die Marken:
- Mikasa MVA 200, Mikasa V200W
 - für U13 und U12: Mikasa YV-1 Youth, SV2, SV-3 School oder V345W
- 9.14.** Für alle Meisterschaftsspiele des SVV (ausgenommen Midi, Mini und Supermini) ist das Verwenden von Aufstellungszetteln verbindlich vorgeschrieben.

10. Spielansetzung, Spielbeginn

- 10.1.** Wettkampftermine, Wettkampfzeiten und Wettkampfbeginnzeiten sind offizielle Termine des Salzburger Volleyball Verbandes. Diese Termine werden in den Terminalsitzungen festgelegt und werden den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
- 10.2.** Wettkampfzeiten sind Tageszeiträume, in denen Wettkämpfe stattfinden müssen. Der Spielbeginn ist der tatsächliche Beginn des Wettkampfes.
- 10.3.** An Werktagen, außer Samstag, dürfen Spiele nicht vor 17.00 Uhr (ausgenommen Nachwuchsbewerbe) und nicht nach 20.30 Uhr beginnen. Die Beginnzeiten müssen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.
- 10.4.** An Samstagen dürfen Spiele nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr beginnen.
- 10.5.** An Sonn- und Feiertagen dürfen Spiele nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr beginnen.
- 10.6.** Spiele der Salzburger Ligen müssen pünktlich beginnen. Die Gastmannschaften haben für eine zeitgerechte Anreise Sorge zu tragen. Auch muss, wenn mehrere Spiele auf einem Feld hintereinander stattfinden, eine genügende Zeitreserve eingeplant werden. Bei 3-er Runden muss mind. 30 – max. 45 Minuten nach Beendigung des vorhergehenden Spieles mit dem nächsten Spiel begonnen werden.
- 10.7.** Ausnahme zu Pkt. 9.6: Auf dem Spielfeld findet ein höherklassiges Volleyballspiel (1. BL, 2. BL) statt.

11. Protest

Proteste sind sofort vom Mannschaftsführer beim Schiedsrichter zu melden und im Spielbericht zu vermerken.

12. Strafen

12.1. Verwarnung eines Spielers bzw. Funktionärs

12.2. Hinausstellung eines Spielers

Eine Hinausstellung zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.

12.3. Disqualifikation eines Spielers

Eine Disqualifikation zieht eine Sperre für mindestens zwei Pflichtspiele und eine Geldstrafe lt. Strafenkatalog nach sich. Diese Strafe ist vom 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist auch ohne schriftliche Verständigung durch den SVV automatisch für die nächsten zwei Pflichtspiele gesperrt.

12.4. Hinausstellung eines Spielers im Wiederholungsfall

Sperre für mindestens ein Pflichtspiel und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.

12.5. Disqualifikation eines Spielers im Wiederholungsfall

Sperre für mindestens drei Pflichtspiele und Geldstrafe lt. Strafenkatalog. Der SVV behält sich weitere Bestrafungen vor.

12.6. Nehmen gesperrte Spieler an einem Wettkampf teil, so wird das Spiel strafverifiziert.

12.7. Für diverse Unterlassungen oder Versäumnisse der Vereine werden Geldstrafen lt. Strafenkatalog verhängt.

13. Allgemeine Dopingbestimmungen

Die Verwendung von Dopingmitteln ist verboten. Für sämtliche ÖVV und SVV Bewerbungen die von der Bundessportorganisation (BSO) beschlossenen letztgültigeneinheitlichen Dopingbestimmungen des österreichischen Sports.

14. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können von zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine bestehen bleiben müssen. Die Vereine können neben den SG-Mannschaften auch den eigenen Spielbetrieb aufrechterhalten. Spielgemeinschaften zwischen Schule und Verein sind nicht zulässig. Unterschiedliche Spielgemeinschaften gleichen Geschlechtes sind nicht zulässig.

Es muss ein Vertrag erstellt werden, der seine Gültigkeit mit der Bestätigung durch die beteiligten Vereine und der Bestätigung durch die zuständigen Landesverbände erlangt. Dieser Vertrag muss vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband hinterlegt werden. Die zeichnungsberechtigten Personen müssen bekannt gegeben werden. Die Namensgebung ist frei wählbar, es sind jedoch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes anzuwenden. Dem Namen der Spielgemeinschaft ist in jedem Fall die Abkürzung „SG“ voranzustellen. Eine Namensänderung während einer Spielsaison ist nicht möglich. Ansonsten gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

15. Meldepflicht für alle Volleyballveranstaltungen

Alle im Bundesland Salzburg geplanten Volleyballveranstaltungen müssen dem Salzburger Volleyball Verband zeitgerecht gemeldet werden. (siehe Gebührenordnung Punkt 3.12)